

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 8 (1901)
Heft: 1

Artikel: Einführung in die Zinsrechnung
Autor: J.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einführung in die Zinsrechnungen.

(Von Lehrer J. H. in C.)

Praktische Lehrübung.

Lehrer: Hier in der Nähe ist ein kleiner Stall, der uns sehr gut paßt. Wir wollen ihn kaufen. Aber was fehlt uns?

Schüler: Es fehlt uns das Geld.

L.: Wohin gehen wir, um solches zu erhalten?

Sch.: Wir gehen zu einem Herrn und entlehnen es.

L.: Wird uns aber der Herr das Geld ohne weiteres leihen?

Sch.: Nein, er wird für das geliehene Geld Zins fordern.

L.: Dieser Zins muß jedes Jahr d. h. jährlich bezahlt werden, und er wird um so größer je größer die entlehnte Summe ist. Wir nehmen nun an, der kleine Stall, den wir kaufen wollen, koste Fr. 1500. Bei wem entlehnen wir diese Summe?

Sch.: Wir entlehnen sie bei Hrn. X.

L.: Wie nennt man die entlehnte Summe mit einem andern Worte?

Sch.: Kapital (Natürlich müßte die Antwort in einem ganzen Satze erfolgen.)

L.: Wie groß ist also unser entlehntes Kapital?

Sch.: 1500 Fr.

L.: Wie wird der Mann genannt, der das Geld leiht?

Sch.: Gläubiger.

L.: Wie heißt unser Gläubiger?

Sch.: Herr X.

L.: Was sind wir nun, da wir die 1500 Fr. schuldig geworden sind?

Sch.: Schuldner.

L.: Was muß der Schuldner dem Gläubiger alljährlich für das entlehnte Kapital zahlen?

Sch.: Zins.

L.: Wie man bei den Waren einen Einheitspreis hat, man sagt: 1 kg., 1 l., 1 m. kostet, so beim Kapital. Man könnte nun den Zins auch von 1 Fr. angeben; es geschieht aber in Wirklichkeit nicht: man macht es wie bei den Waren, die man in großen Mengen kauft; da pfl egt man auch den Preis nicht von 1 kg, sondern von einem Zentner anzugeben. Aus dem gleichen Grunde, eben weil man es meistens mit großen Summen zu thun hat, gibt man die Zinsen von der Einheitssumme 100 Fr. an.

L.: Wie nennt man diesen Zins von 100 Fr. mit einem Fremdwort?

Sch.: Prozent.

L.: pro heißt nämlich für, centum 100.

Für das Wort Prozent hat man beim schriftlichen Rechnen ein eigenes Zeichen nämlich %.

Wenn ich also 1 Fr. Zins für 100 Fr. Kapital zahle, so schreibe ich 1 % zc.

L.: Wir müssen nun für unser entlehntes Kapital 1500 Fr. + Fr. Zins von 100 Fr. Kapital zahlen; wie sagen wir also statt: für je 100 Fr. Kapital bezahlen wir 4 Fr. Zins.

Sch.: Das Kapital ist zu 4 Prozent angelegt.

L.: Wie schreibt man das?

Sch.: (schreibt) 4 %

L.: 1 pCt. ist der 100. Teil vom Kapital. Wie viel ist also 1 pCt. von 1000 Fr., 1 pCt. von 200 Fr., 1 pCt. von 150 Fr., 2 pCt. von 200 Fr., 10 pCt. von 800 Fr., 50 pCt. von 250 Fr. zc.

L.: Wie viel ist also der Zins von 1500 Fr. zu 4 pCt.?

Sch.: 1 pCt. ist $\frac{1}{100}$ von 1500 Fr. = 15 Fr.

4 pCt. = 4×15 Fr. = 60 Fr.

L.: Wie lautet unsere heutige Zinsrechnung?

Sch.: Wie viel Zins bezahlen wir alljährlich für 1500 Fr. Kapital zu 4 pCt.?

L.: Wie lautet die Auflösung? (wie oben)

Der Lehrer schreibt nach alldem ähnliche Rechnungsbeispiele an die Tafel und läßt sie erst mündlich, dann schriftlich lösen, z. B.

Zins von 300 Fr.	4 pCt.	in 2 Jahren
" " 150	" 4	" 3 "
" " 27	" 4	" 4 "
" " 425	" 5	" 2 "
" " 377	" 4	" 3 "
" " 700	" 4	" 3 Monaten u.

Aus Zürich, Solothurn, Aargau, Glarus, St. Gallen und Obwalden.

(Korrespondenzen.)

1. Zürich. Eidgenössisches Polytechnikum. Im Wintersemester 1900 auf 1901 zählt das Lehrpersonal 65 Professoren, 32 Honorarprofessoren und Privatdozenten und 50 Hilfslehrer und Assistenten, total 145 Dozenten. Anf. Beginn des Studienjahres 1900/1901 wurden 333 Studierende neu aufgenommen, 14 Studierende, die eine Fachschule bereits absolviert hatten, ließen sich neuerdings einschreiben, die Zahl der Studierenden früherer Jahrgänge beträgt 647, so daß die Zahl der regulären Studierenden 994 beträgt. Davon sind 638 Schweizer. Dazu kommen noch 348 Zuhörer, die sich für einzelne Fächer an den Fachschulen haben einschreiben lassen, wovon 145 Studierende der Universität sind. Als Gesamtfrequenz der Anstalt ergibt sich somit 1342, gegenüber 1311 im Wintersemester 1899 auf 1900.

2. Solothurn. Ende letzten Jahres brachte der religiös-freisinnige Prof. Walter von Arx im Kantonsrat einen Antrag ein auf Abschaffung der konfessionslosen Sittenlehre in den Schulen. Um nämlich den Religionsunterricht nach und nach überflüssig zu machen und zu ersetzen, wurde von den Vorkämpfern der konfessionslosen Schule in den 70er Jahren eine zivile Sittenlehre eingeführt. Die meisten Lehrer wußten aber damit nichts anzufangen und ließen sie aus; andere wollten den Kindern eine ihnen unverständliche Moral im Sinne Kants aufzwingen, und trugen dadurch bei, diese Staatsschulpflanze noch unpopulärer zu machen, als sie es schon ist.

Dem in glänzendem Votum von Herrn Professor von Arx begründeten Antrag auf Abschaffung dieser Staats sittenlehre gegenüber bestritt Hr. Regierungsrat Munzinger zuerst die Kompetenz des Rates in dieser Frage. Natürlich wurde der Antrag verworfen. Sodann taxierte Hr. Munzinger den Antrag v. Arx als Ausfluß konfessioneller Begehrlichkeiten, und stellte fest, daß es eine von der Religion unabhängige Moral gebe. Er wurde unterstützt von dem Oltenener Fürsprecher Adrian v. Arx, der meint: „Wir haben i. Z. diese bürgerliche Sittenlehre eingeführt als Emanzipation vom konfessionellen Unterricht.“ Auch der sozialdemokratische Hr. Färholz, Führer der solothurnischen Arbeiterpartei, bekämpfte den Antrag v. Arx und fand es für angezeigt, sich gegen ein Zusammengehen mit den Konservativen in der Schulfrage zu verwahren.

3. Aargau. Aus dem Protokoll der Lehrerinnen-Konferenz in Zug. Die letztjährige Generalversammlung des Vereins katholischer